

3090. Universität. A. Dr. Konstantin von Monakow, ausserordentlicher Professor an der med. Fakultät, der am 5. November 1923 das 70. Altersjahr überschritten hat, tritt nach § 70 der Universitätsordnung vom 11. März 1920 auf Schluß des Wintersemesters 1923/24 in den Ruhestand. Die med. Fakultät beantragt die Ernennung zum Honorarprofessor nach § 72 der Universitätsordnung „in Anerkennung seiner großen wissen-

schaftlichen Verdienste“. Ferner solle ihm die Leitung des hirnanatomischen Institutes weiter übertragen bleiben; für die Leitung der Nervenpoliklinik liege kein Grund zu einer Änderung vor.

B. Dr. von Monakow habilitierte sich an der med. Fakultät der Universität Zürich im Jahr 1885. Veranlaßt durch einen Ruf als ordentlicher Professor an die Universität Innsbruck wurde er am 1. September 1894 vom Regierungsrat zum außerordentlichen Professor für hirnanatomische Fächer und Nervenpoliklinik gewählt, um, wie in den Erwägungen ausgedrückt ist, „den verdienten Gelehrten durch Übertragung des Titels eines Professors mit bescheidener finanzieller Ausrüstung der Hochschule zu erhalten.“ Unter Einsetzung seiner vollen geistigen Kraft und Aufbietung erheblicher finanzieller Mittel schuf er das hirnanatomische Institut, das er mit einer reichen Präparatensammlung, Büchern, Instrumenten etc. im Jahre 1910 schenkungsweise an die Universität Zürich abtrat, und durch weitere Schenkungen den Fond für das hirnanatomische Institut. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. Dezember 1910 wurde die Schenkung unter angelegentlichster Verdankung angenommen und gleichzeitig bestimmt, daß an der Universität als Hilfsinstitut für das medizinische und naturwissenschaftliche Studium ein hirnanatomisches Institut errichtet werde. Wenn das Institut, das schon im Jahre 1904 durch die Internationale Assoziation wissenschaftlicher Akademien in London als interakademisches Zentralinstitut für Hirnforschung bezeichnet wurde, Weltruf erlangte, so ist es das unbestrittene Verdienst Prof. von Monakow's, wie denn auch die Bedeutung von Monakow's für die Hirnforschung allgemein von der wissenschaftlichen Welt anerkannt ist und die volle Anerkennung der vorgesetzten Behörden verdient.

Die Ernennung Prof. von Monakow's nach erfolgtem Rücktritt zum Honorarprofessor ist daher wohlbegründet. Da es sich bei allem wissenschaftlichen Charakter bei der Leitung des hirnanatomischen Institutes um Funktionen der Verwaltung handelt, für die die Altersbestimmung nicht in Anwendung kommt, darf es als zulässig erkannt werden, Prof. von Monakow weiter die Leitung des Institutes zu übertragen. Ebenso liegt keine Veranlassung vor, von der Fortführung der Leitung der Nervenpoliklinik abzusehen, welche letztere nach der Auffassung Prof. von Monakow's eine wesentliche Ergänzung des hirnanatomischen Institutes bildet.

Die Hochschulkommission stellt in diesem Sinne Antrag und der Erziehungsrat schließt sich dem Antrage an.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Erziehung und des Gesundheitswesens,

b e s c h l i e ß t:

I. Dr. Konstantin von Monakow wird in Anwendung der Altersbestimmung (§ 70 der Universitätsordnung) auf 15. April 1924 als außerordentlicher Professor der med. Fakultät der Universität Zürich entlassen unter angelegentlichster Verdankung der der Universität geleisteten Dienste.

II. Das staatliche Ruhegehalt wird auf Fr. 1450 angesetzt; es gelangt gleich dem auf die Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitätsprofessoren entfallenden Anteil (Fr. 5200) vom 16. April 1924 an zur Ausrichtung.

III. In Anerkennung seiner großen Verdienste um die Erforschung der von ihm vertretenen medizinischen Fach- und Forschungsgebiete wird Prof. von Monakow im Sinne von § 72 der Universitätsordnung zum Honorarprofessor ernannt.

IV. Die Leitung des hirnanatomischen Institutes bleibt nach Maßgabe der für die Leitung der Universitätsinstitute bestehenden Vorschriften Prof. von Monakow weiter übertragen, ebenso die Leitung der Nervenpoliklinik.

In den Besoldungsverhältnissen für Ausübung der damit verbundenen Funktionen tritt keine Änderung ein.

V. Mitteilung an Prof. Dr. K. von Monakow (im Disp.), das Dekanat der med. Fakultät, das Rektorat und den Kassier der Universität, den Präsidenten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitätsprofessoren (Prof. Dr. Hans Schinz, Seefeldstraße 12, Zürich 8), sowie die Direktionen des Gesundheitswesens und der Erziehung.